Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und

Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 8 (1891)

Artikel: Die Verhältnisse der Geistlichkeit im Frickthal in früheren Jahrhunderten

Autor: Birrcher, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747041

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Verhältnisse der Geiftlichkeit im Frickthal

in früheren Jahrhunderten.*

Bon R. Birrcher.;

ur Bekleidung einer Landpfarrerstelle genügte wahrscheinlich oft schon die Kenntniß des Rituals, wenigstens ist überall nur von den Aeußerlichkeiten des Kultus die Rede, und unter den Geistlichen, die sich bei der Ueberschwemmung, bei Frick vom 9. Juli 1603, auszeichneten, wird auch ein Conradus Schumacher plebanus in Schupfart preteritur miles genannt.

Die Standesehre ging über die persönliche Würde und erstere gegenüber den Laien zu wahren galt überall als Hauptsache. Kein Klerifer durfte sich daher unterstehen, seinen Mitbruder, sei es in geistlichen oder weltlichen Dingen öffentlich anzuklagen, oder ihn vor dem Forum irgend einer Behörde zu belangen, ohne vorher die Erslaubniß hiezu beim Dekan, Kammerer und den Geschwornen eingeholt zu haben.

Mit seinem Standesgenossen oder auch mit einem Laien zu streiten, ihn ehrverletzend zu kränken oder gar gewaltthätig zu miß= handeln, ist eines Priesters unwürdig und verboten.

Was Schuldsachen anbetrifft, so hat ein Schuldner seinen Gläubiger innert 14 Tagen zu befriedigen und bei streitigen Forderungen sich dem Urtheilsspruch des Kapitels zu unterziehen, niemals aber sich einfallen zu lassen, einer gerichtlichen Vorladung ohne Vorwissen des Dekans Folge zu leisten.

Deffentliche Gasthäuser und Schenken darf kein Geistlicher besuchen, es sei denn etwa zufällig auf Spaziergängen oder sonst aus irgend einer vernünftigen und erlaubten Ursache.

^{*} Der längst verstorbene Verfasser, Rektor R. Birrcher in Laufenburg, hat im V. Jahrgang dieser Zeitschrift die ältesten Kirchen des Juras behandelt; wir bringen heute aus derselben Feder die Verhältnisse der Geistlichkeit des Frickthals zur Darsstellung.

Früher gehörte die Jagd ausschließlich zu den Vorrechten des Adels und der h. Geiftlichkeit. Daher Kaiser Heinrich II. 1004 den Bischof Adalbero von Basel mit der Jagdgerechtigkeit vom Birseck an zwischen Rhein und II 6 Meilen weit belehnte, so daß Niemand anders in solchem Banne Bären, Wildschweine und Parnisen sahen und jagen durfte. Die Constitutiones verboten dagegen dem niedrigen Klerus auß Strengste die Jagd auf Wölfe, Hirsche, Eber und Bären, weil eine solche Beschäftigung nicht nur mit zu viel Lärm und Geräusch, sondern mit der Einbuße der Standeswürde, ja selbst mit Gesahr des Lebens verbunden sei.

Auch in der Kleidung sollte man den bescheidenen Gottesdiener erkennen. Diese durfte daher, um ehrbar und angemessen zu scheinen, nie grün, roth oder buntfarbig sein, da solches nur geistlichen Würdesträgern und Doktoren der Wissenschaft als Auszeichnung zukomme.

Karten= und Würfelspiel galt zwar auch als ein den Geistlichen erlaubtes Vergnügen, doch durfte dieses niemals in Gesellschaft von Laien, sondern bloß unter seines Gleichen, nur am hellen Tag auf die Dauer von etwa zwei Stunden und bloß um eine Kleinigkeit, etwa einen Pfennig geschehen, um nicht Geiz und Gewinnsucht anzureizen. An den höchsten Kirchensesten zu Ehren unseres Erlösers und der unbesleckten Jungfrau Maria, während der ganzen 40tägigen Fastenzeit, an allen Fasttagen der Heiligen, überhaupt an allen Sonnund Feiertagen das ganze Jahr hindurch hat sich der Priester solcher Zerstreuungen absolut zu enthalten.

Segnete ein Kirchendiener das Zeitliche, so hatte dieses sein nächster Amtsbruder unverzüglich dem Dekan zu melden, worauf dieser zum Verstorbenen hineilte, die üblichen Seelenmessen anordnete und im Einverständniß mit den Erben des Dahingeschiedenen eine möglichst große Anzahl Geistliche zu dieser Feier einlud. Falls aber Erben nicht vorhanden waren oder aus irgend einem Grunde die Anzahl Geistliche zu bestimmen unterließen, erlaubte sich der Dekan selbst zwei oder drei Mitbrüder beizuziehen, damit nicht die Erben oder die Seelsorger selbst für diese Unterlassung bestraft würden. Dabei hatten Dekan und Kammerer den Erben des Verstorbenen das Gelübde abzunehmen, daß diese den Forderungen der Kirche und den geistlichen Gewohnheiten Genüge leisten wollen. Im Weiteren hatten Dekan und Kammerer den Todten mit dem Priestergewande zu hekleiden, ihm

die Exequien zu spenden und dann die Messen und Vigilien für dessen Seelenruhe am 7. und 13. lesen zu lassen.

Gelangte zu irgend einem Geiftlichen die Kunde, einer seiner Amtsbrüder werde den Weg des Fleisches betreten, so war er überdieß verpflichtet, für deffen Seelenruhe drei Meffen zu lefen. Sinterließ ein Priester nicht so viel, daß daraus das gewöhnliche Prandium der bei seiner Beisetzung mit Nachhaltung celebrirenden Geiftlichen bestritten werden konnte oder weigerten sich dessen Grben, dies zu thun, so zehrten die funktionirenden Kleriker auf Kosten des Kapitels. Bisweilen kam es an den üblichen Kapitelsversammlungen vor, daß ein Theil den andern scherzweise neckte und unter Gelächter der übrigen Suicos Confaccimuletores Accephlos und Lactigenos nannte, worauf die so Herausgeforderten mit Pavonicola, Contigeros und Bellisugas antworteten. Offenbar spiegelt sich in diesen Spottnamen und Witzworten, die man etwa mit Schweizer (Schwede?) Milchkübel, Milchbub und Ropflose, Pfauenschwanz, Spießträger und Ausreißer übersetzen könnte, die gehäffige Stimmung zwischen Desterreich und den Eidgenoffen, so daß sich auch die Beiftlichkeit von der damaligen Strömung fortreißen ließ. Da aber solche Ausdrücke, die anfänglich nur unschuldige Meckereien sein sollten, doch tiefer griffen und geheimen Aerger erzeugten, Haß und Groll nährten, der sich gelegentlich wieder zu entschädigen suchte, so fand das Rapitel, es gezieme sich nicht für die Geistlichkeit, sich mit dem Namen einer weltlichen Macht bezeichnen zu lassen, deren Vorschriften im Gegentheil zu verachten erlaubt sei, denn das königliche Priesterthum übertreffe Kaiser, König und alle weltlichen Herren; auch seien die Geistlichen weder Schweizer noch Defterreicher, sondern einzig Söhne des Bischofs und Diener einer und derselben Kirche. Solche Schlagwörter in der Parteistellung wurden daher verboten bei Strafe von 6 Solidis.

Die Kapitelsversammlungen fanden in der Regel in Kirchen und Kapellenstatt, wogegen Niemand das geringste Einspruchsrechtzustand, da dieses Bereinsrecht ein unantastbares Privilegium der Kirche bildete. Der Gottesdienst bestand größtentheils im Messelesen und in Aeußerlichseiten des Kultus, vielleicht auch in Predigten, welche sich in Schreckbildern von Teusel, Hölle und Fegseuerqualen gesielen. Denn aus den Flammen des Purgatoriums dringen die Jammertöne der körperlosen gemarterten Seelen zu den Ohren der Lebenden hinüber und flehen um Mitleid, Fürbitte und Erlösung. Daher der eindringliche Befehl an den Messe lesenden Priester, solche Seelenmessen ja nicht zu vernachlässigen, sondern eher zu geloben, es möge ihm die Zunge am Gaumen kleben, wenn er je der armen Seelen in seinem Gebet vergessen sollte. Trotz dessen war dieser Seelenerlösungseiser nicht die einzige Triebseder im Messelsen, sondern die Aussicht und Hossnung auf die Vermehrung der Einkünste verum tamen presens ad auctum solarium.

Laut dem bischöflichen Sirtenbrief von 1408 hatten alle diejenigen, welche die jährlichen Zusammenkünste der Geistlichen aus Andacht mit frommen Gaben begünstigten, einen 40tägigen Ablaß für Kriminaljünden und einen 12monatlichen für Pönitentialia. Verschwiegenheit bezüglich der Verhandlungsgegenstände gegenüber Laien oder Nichtpriestern, sowie ein treues Festhalten an den alten Privilegien und Gewohnheiten war absolut Pflicht des Geistlichen. Unentschuldigtes Wegbleiben von den Kapitelsversammlungen ward jedesmal mit 6 Solidis gebüßt, und wer mit triftiger Grundangabe seine Abwesenheit entschuldigte, hatte zugleich einen Solidum einzusenden. Kapläne mußten ebenfalls diesen Kapitelsversammlungen beiwohnen und an den Wahlen des Dekans und Kammerers Theil nehmen, allein keiner war selber wählbar, er müßte sich denn durch außergewöhnliche Klugheit vor seinen übrigen Standesgenossen auszeichnen.

Bevor einer Dekan, Kammerer oder Juratus werden konnte, mußte er wenigstens zwei Jahre lang beneficiatus oder rector und Pfarrer irgend einer Kirche im Dekanat gewesen sein. Kein erwählter Dekan oder Kammerer durfte auch ohne stichhaltige, vom Kapitel gebilligte Gründe und Ursachen von seinem Amte zurücktreten. Fand dagegen das Kapitel, Dekan, Kammerer oder Jurati wissen das allgemeine Beste nicht zu fördern, oder seien untauglich, so war dasselbe besugt, solche Würdenträger ihres Amtes zu entsetzen und dafür andere passende Persönlichkeiten zu wählen.

Bei den Kapitelsversammlungen fand zuerst ein seierlicher Gottesdienst unter Verlesung der Privilegien statt, dann schritten die Priester in Prozession ad mensam seu refectionem anständig und geräuschlos. Feder hatte sich nämlich seinen Sitz durch den Dekan oder einen hiezu von ihm Beauftragten anweisen zu lassen. Nach Beendigung durfte keiner sich beliebig entfernen, sondern hatte hiefür die Erlaubniß beim Kammerer oder Dekan erst einzuholen.

Bei solchen Zusammenkünften, die in Kirchen und Kapellen stattsanden, war es auch den Geistlichen gestattet, in aris mobilibus seu altaribus portabilibus, also an beweglichen oder tragbaren Altären Messen zu lesen und Kollekten von den einzelnen Gemeinden einzustordern.

Zufolge eines frühern bischöflichen Erlasses datum in Thelsberg anno domini 1312 Sabbato post nat. beat. virg., das sich noch als Bruchstück einer frühern Constitutio im Laufenburger Anniversariens buch vorsindet, scheint nicht selten eine Umgehung des bischöflichen Mandats von Seiten des Klerus vorgekommen zu sein, daher eine genaue Beobachtung und Vollziehung derselben durch Dekan und Kammerer bei 2 1/1 Strase verlangt wurde. Besonders schien eine vollständige Besreiung der Geistlichen von weltlicher Gerichtsbarkeit der Kirche eine absolute Nothwendigkeit, daher jedem Kleriker bei Strase der Exkommunikation verboten wurde, der Vorladung irgend eines weltlichen Richters Folge zu leisten.

Den heiligen Sakramenten schrieb der Kirchenglaube eine übersirdische Kraft zu und ohne den Genuß derselben war die Reise in's Jenseits eine sehr problematische. Bisweilen scheinen daher selbst Mönche oder Laien sie in Nothfällen verabreicht zu haben. Einem derartigen Mißbrauch indeß zu steuern, wird bei Strase der großen Exkommunikation Jedermann verboten, von Jemand anders als dem betreffenden Ortsgeistlichen und ohne besondere Erlaubnisse die Sakramente zu empfangen, dagegen allen Erwachsenen bei Strase dieser Exkommunikation geboten, wenigstens einmal im Jahr eine Generalbeichte dem Ortsgeistlichen abzulegen.

Was eine solche Exkommunikation damals noch zu bedeuten hatte, mag folgendes von Mone citirte Beispiel zeigen. Graf Heinrich v. Zweibrücken hatte bei Philippsburg 1296 ohne Erlaubniß ein neues Fahr errichtet, welches ihm vom Vice-Landvogt des Speiergau's unterfagt wurde. Anno 1297 kam dann zwischen dem St. Germansstift zu Speier und dem Grafen ein Bertrag zu Stande, wonach es dem letztern gestattet wurde, einen Nachen für 4 Pferde und 4 Personen zu halten, aber nur für sich und seine Familie. Sonst sollte der Schiffer in Husen gehalten sein, das Schiffgeld zu bezahlen. Als nun

der Schiffmann Konrad Bone in Ulenheim diese Vorschrift nicht besachtete, ward er am 10. Nov. 1297 exfommunizirt und Jedermann bei Vermeidung eigener Exfommunikation verboten, mit dem unglückslichen Fährmann über den Rhein zu sahren, von ihm Dienstleistungen anzunehmen, ihm etwas zu verkausen oder abzukausen, mit ihm gesmeinschaftlich zu mahlen, zu sischen und zu schiffen, oder das Vieh zu hüten, ihn zu beherbergen oder mit ihm zu essen, kurz mit ihm auf irgend eine Art in Wort oder That zu verkehren.

Nicht viel bescheidener waren die Mönche des Klosters St. Alban in Basel, denen 1221 die Herren von "Frodurg us frasigem Nid und Ingeben des Tüsels" das Fischrecht von der Birsbrücke dis zu St. Jakob in den Rhein streitig gemacht hatten. Sie begnügten sich mit dem Schiedsspruch: "daß den Vertragsbrüchigen Gott und der heilig Albanus uß dem Buch der Lebendigen vertilgen möge und derselbe umb sine frevel nit desterminder 1000 Pfund luteren golds bezahlen solle:"

In Laufenburg reichen die noch vorhandenen urkundlichen Belege von der Gründung religiöser Korporationen bis 1280 zurück. Damals verkaufte Joh. v. Gurtweil sein an der Kirche gelegenes Haus, das er ex jure emphitentico, also erbpachtweise besessen, dem Dietricus Sartorius von Laufenburg zu frommen Zwecken. Dann räumte 1283 Graf Eberhard v. Habsburg, Landgraf im Thurgau, als Bogt von seines Bruders Sohn das Guttenbergische Haus hinter der Kilchen den mindern Brüdern der Stadt Basel zu einer steten Herberge ein. Wahrscheinlich ist dieses mit dem vorigen ein und dasselbe Gebäude.

Es muß aber auch eine religiöse Genossenschaft auf dem Marktplatz sich angesiedelt haben. Denn laut einer Zinsverschreibung von 1448 verkaufte Hans Sygin von Laufenburg dem Rath der Stadt Namens eines jeweiligen Kaplans der Frühmessern einen Gulden rheinisch ab seinem Hauß gelegen am Marktzwischen der Barfüßern Wohnung und Gautschis Hus um 20 Gulden. Im Jahre 1469 gelangte dann Bürgermeister und Rath der Stadt Laufsenberg an den Papst Paul II (1464—71) mit der Bitte um Erlaubniß, in ihrer Stadt ein Hauß für die Bäter ordinis mendicantium oder Bettelbrüder bauen zu dürsen. Der heilige Bater, um das Heil aller Christgläubigen zu fördern und das göttliche Wort zu mehren, gestattete bereitwillig den nachgesuchten Klosterbau. Es ist dieses jedenfalls das später in ein Spital umgewandelte große Gebäude auf dem Laufen mit einer kleinen Kirche und schöner Aussicht auf den Rheinfall.

Es scheint damals eine religiös-ernste Stimmung in Laufenburg geherrscht zu haben, denn Kaspar Fromps, alt Bürgermeister von da, überzeugt, daß durch des Priesters Hand auf dem hlg. Altar das Sakrament des Fronleichnams unzweifelhaft gelegt werde und daß es nichts Verdienstlicheres gebe als die Messe, zeigte dem Bischof von Basel an, daß er den Altar Petri und Pauli habe machen lassen, und eine Pfründe gestiftet mit jährlich 40 G. Gelts wiederkäuflich mit 1125 Gulden und mit einer Behausung dergestalt, daß Burger= meister und Rath nach seinem Tod sein Haus vor der Rheinbrücke verkaufen und für den betreffenden Kaplan eine andere passende Wohnung erwerben solle, - dazu gehöre ferner ein Baumgarten und eine Bündte vor dem Marktthor. Fromps ließ auch Zierden, Tafeln, Kelch, Meggewänder und Megbücher bei Lebzeiten verfertigen und verordnete, daß wöchentlich 4 Meffen nämlich am Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag auf diesem Altar gelesen werden. Die Pfründe sollte wenn möglich einem Geistlichen aus der Nachkommenschaft und dem Geschlechte der Fromps geliehen werden und der betreffende Priester zur Aushilfe bei den Funktionen der Stadtgeistlichen verpflichtet sein. Verfäumte Meffen follten ihm von seiner Besoldung abgezogen und er selbst bei unordentlichem Lebenswandel seiner Pfründe entsetzt werden. Freitag nächst vor unserer lieben Frauen Tag 1506. Sechs Jahre später Sonntag vor Bartholdes hlg. 12 Boten Tag 1512 wurde dieser Altar in der Hauptkirche der nächste nach unserer lb. Frauen Capellen auf der Seite gegen dem Schloß zu auf Ansuchen des Stifters und des Raths von Laufenburg durch Telamonius, Bischof zu Tripolis und Suffragan des Stifts Basel feierlich eingeweiht und zwar zu Ehren St. Petri und Pauli, St. Martin, St. Fridolin, St. Balentin, unserer Ib. Frauen, St. Barblen, St. Agathen, St. Agnesen, St. Margrethen, St. Annen und St. Elisabethen. Endlich wurde allen Frommen, die diesen Altar aus Andacht oder Gelübds halber besuchen, oder sonst zu deffen Verschönerung beitragen würden, ein 40tägiger Ablaß zugesichert.

Eine besondere Erweiterung des Formelwesens erhält der Kultus durch das Abzählen bestimmter Gebete, oder durch den Rosenkranz, welcher durch die Dominikaner schon im 13. Jahrhundert allgemein eingeführt wurde. Vielleicht durch die Zeitereignisse angeregt, ersuchte, laut Urkunde vom 25. Januar 1624 die Bürgerschaft Laufenburgs den Bischof Wilhelm von Basel um Einführung der Rosenkranz-

bruderschaft. In dieser Urkunde, worin dem Begehren entsprochen wird, fagt Seraphinus Siecus, theol. doctor und Magister des Predigerordens: die chriftliche Vervollkommnung bestehe in der Einheit aller in Christo, das beste Mittel aber zur Erlangung derselben sei der Rosenkranz oder die oratio, d. h. die rechte Art zu beten, wonach Maria burch 150 salutationes angelicas und 15 orationes dominicas instar Davidii psalterii verehrt werde. Der Rosenkranz sei von Pater Dominicus erfunden und eingeführt, von den Päpsten gebilligt und mit Privilegien, Ablaß und andern apostolischen Gnaden geschmückt worden. Denn nicht nur werde durch diese Anrufung Mariens jene perfectio erlangt, sondern auch in den 15 Mysterien das ganze Leben Jesu durchgangen. Dieses wohl erwägend habe darum die fromme Bürgerschaft Laufenburgs durch Georg Rottler parochus und Canonicus um diese Bruderschaft Psalterii oder Rosarii in der Kirche St. Joh. Baptist und die Fundirung des Altars und der Kapelle nach= gesucht. Diesem Wunsche murde unter der Voraussetzung entsprochen, daß keine ähnliche societas im Distrikt Laufenburg und in der Entfernung von 2 Meilen schon existire. Zum Kaplan fraglicher Kapelle wurde Herr Rottler selbst bezeichnet und ihm aufgetragen, das Fest auf den bestimmten Tag des Monats Oktober zu feiern, sodann die Namen aller derjenigen, welche in diese Gesellschaft eintreten würden, in ein hiezu bestimmtes Buch einzutragen, die psalteria oder coronas zu weihen und die S. Rosarii mysteria zu erklären und zwar alles unentgeltlich.

Ferner sollen in der bezüglichen Kapelle die 15 Mysterien der redemptio oder Erlösung gemalt werden nebst dem Bilde des heiligen Dominicus, wie dieser aus den Händen der Mutter Gottes die coronas gratias knieend empfange.

Viele der angesehensten Stadtbürger traten dieser Rosenkranzbruderschaft bei, allein von ihrer Wirksamkeit und ihren weiteren Schicksalen läßt sich aus den vorhandenen Akten ebenso wenig entnehmen wie über die Bruderschaft des hlg. Sakraments, welcher eine Zinsverschreibung von 1558 erwähnt.

Besonderer Erwähnung verdient aber noch die sog. Eremitensoder Antoni-Kapelle, welche auf dem großen Joche der damals ganz bedeckten Rheinbrücke stand und in welcher die patres capucini all-

Im dreißigjährigen Krieg 1625 täglich Messe zu lesen pflegten. wurde die Brücke von General Götz sammt der Kirche verbrannt, in den darauf folgenden Friedensjahren aber mit Mühe wieder hergestellt. Da brach die französische Revolution aus, die Franzosen rückten über den Rhein, wurden jedoch von den Desterreichern unter ihrem Prinzen Rarl zurückgedrängt. Um sich den Rücken zu decken, zündeten sie im Oktober 1796 am Tage St. Wendolins die Brücke an, nachdem sie sie vorher mit allerhand brennbaren Stoffen angefüllt hatten. Man leitete den Bleikebach die Kleinstadt hinunter und auf die Brücke zu, allein an ein Löschen war nicht zu denken, da überdies die feindlichen Heere von beiden Seiten über die Brücke schoffen. Windstillem Wetter hatte die Kleinstadt es zu danken, daß sie nicht selbst von den Flammen ergriffen und verzehrt wurde. — Die Eremiten-Rapelle hatte in ihrem Thürmchen vier Glocken, diese schmolzen im Brande und fielen in den Rhein. Die Messen und Dankopfer mußten aber eine nicht unbedeutende Einnahme bilden, zumal die Kapelle einen befondern Fond besaß. Der Rhein bildete ja eine der Hauptverkehrsftraßen und wer wollte da zur glücklichen Weiterfahrt eine kleine Gabe zu bringen versäumen, war und ift doch der Laufen ein sprechendes Bild der gefahrvollen Lebensreise.

Die Jahresrechnung von 1755/56 macht hiezu folgende Bemerkung: Dieser vor Zeithen allda vor S. Antoni Capellen geweste Opferstock von dem seit weillen nichts mehr gefallen, ist schon mehrere und vihle jahr abgegangen, so allein pro memoria annotirt.

Der Name Stüblerzunft für die Fischer: und Schiffergesellschaft Laufenburgs deutet darauf hin, daß vermuthlich schon früh ein Standbild ihres Schutzpatrons, der sich später in den hlg. Antonius verwandelte, entweder auf dem Felsen oder auf der Brücke gestanden haben muß. Dieser Schutzpatron war aber wohl kein anderer, als der schwarzbemantelte Fischer, den die Sage noch zu Zeiten beim Hügenfels erscheinen und da sammt seinem Fahrzeug plötzlich in den Wellen verschwinden läßt, — der Schimmelreiter Wodan, dem man einst dort Pferde geopfert haben soll. Dieser Herr über Wind und Wellen verwandelte sich im römischen Kultus in den Merkur und sein Opferstein in einen Merkuriustempel, daher auch noch der alte Laufenburger Markt- und Friedenstag vom Zinstag frue unz an die Mitwochen frue, d. h. vom Zins- oder Marstag bis zum Merkurius- ober

Wodanstag oder vom Rechtstag bis zum Tage glücklicher Heimkehr

Laufenburg liegt am Fuße des sog. Ebnebergs, von dem der Schloßberg nur noch eine kleine Anschwellung bildet. Dieser Name Ebnet erscheint auch sonst am linken Rheinuser als Ortsbezeichnung, z. B. bei Frick und bei dem basellandschaftlichen Orte Zysen, wo ein großer Steinhausen, ein Ueberrest römischer Baukunst, von den Einswohnern die Heiden-Kapelle genannt ward. Nun sagt der Geschichtsforscher Mone, Epona oder lat. Ebona sei eine keltische Göttin gewesen und mit Pferden abgebildet worden, wie denn keltisch Eb Pferd und awen einen Schutzgeist bezeichne.

Ihre Denkmäler kommen überall vor, wo Pferdewechsel zur Fortsetzung der Reise stattgefunden oder Pferde zum Schiffzug nothwendig gewesen.

Fast 200 Jahre lang hatten die Bettelmönche Laufenburgs in ihrem alten Kloster auf dem Laufen gewohnt, als der Bau eines neuen Kapuzinerklosters außerhalb der Stadt beschlossen wurde. Zu diesem Bau schenkte Martin Bossenvallen von Solothurn, bei dem die Stadt in ihrer damaligen Bedrängniß Geld entlehnt hatte, am 8. Juni 1655 großmüthig 300 Gulden. Aber erst 1660 ward das Kloster vollendet und dessen Kirche am 4. April durch den Bischof Johann Konrad von Basel eingeweiht, und zwar der höchste Altar zur Ehre des hlg. Johann und des hlg. Fridolin, der zweite zu Ehren der Jungfrau Maria und des hlg. Fridolin, der zweite zu Ehren der Heiligen Franziskus und Antonius von Padua. Unter jeden Altar wurden Keliquien der betreffenden Heiligen gelegt und frommen Besuchern 40tägiger Ablaß zugesichert.

Die Heiligkeit und absolute Nothwendigkeit der Seelenmessen stützte sich auf die Lehre vom Fegseuer, in welchem nach den Constitutiones laudabiles die Seelen der präexistirenden Urtypen des Körpers jammern und die Ueberlebenden um Hilse und Mitleid anssehen. Mit Bezug auf diese Fegseuers und Höllenqualen trug daher auch ein Ziegel auf der Wohnung des alt Lehrer Beckerts von Laufenburg nebst der Jahreszahl 1632 die Worte: Noli, queso noli ita lætare animam tuam!

Aber nicht nur um die Erlösung armer gepeinigter Seelen handelte es sich bei religiösen Uebungen, die Wohlfahrt und das Glück der Bom Jura zum Schwarzwald VIII. Lebenden kam nicht minder in Betracht und hiefür galten öffentliche Bittgänge und Prozessionen von jeher als das geeignetste Mittel. Oft ordneten die Stadtbehörden felbst bei Anlaß allgemeiner Unglücksfälle folche Prozessionen an. So z. B., als am St. Margrethentag 1350 der Blitz in's alte Schloß schlug und dadurch die halbe Stadt in Asche legte, da ordnete der Rath von Laufenburg einen allgemeinen Kreuzgang nach St. Margrethen zu Rheinsulz an. Im Jahr 1479 im August zwischen Barthol. und Johannes Enthauptung sagt die Chronik, brach in der Stadt Feuer aus und verzehrte über 100 Häuser, wobei 13 Personen das Leben verloren. Zur Erinnerung an diesen Unglückstag und zur Abwendung ähnlichen Mifgeschicks in Zukunft wurde alljährlich von da an das Fest von Joh. Enthauptung gefeiert und am St. Moritentag ein allgemeiner Kreuz- und Bittgang nach Rheinfulz veranstaltet, wobei aus jedem Haus der halbe Theil erscheinen mußte. Auch 1645 glaubte man dem Mangel an Brunnenwasser durch eine gemeinschaftliche Wallfahrt in's Todtmoos abhelfen zu können, welche 1804 zum letzten Mal wiederholt und dann durch den Bischof in einen Bettag umgewandelt wurde. Noch größere Ausdehnung nahmen diese Prozessionen und Aeußerlichkeiten des Kultus bei der Landbevölkerung an, welcher schon die alten Götter in Regen und Sonnenschein, Gewitter und Hagelschlag Wohlwollen oder Zorn zu erkennen gaben. Am vollständigsten ist hierin das Liber Annivers. Eccles. S. S. Apostolorum Petri et Pauli in Leuggern vom Jahr 1675. Dasselbe verzeichnet:

- 1) Januar (Idibus) 13. fand vor der Messe eine Prozession um die Kirche statt, unter Absingung der Kirchengebete zu allen Heiligen.
- 2) Januar 17. am Tage des Abtes Antonius wurde eine feiersliche Prozession zur Antonien-Kapelle in Bötstein angeordnet.
- 3) Februar (Kal IV.) 2. am Tage Maria Lichtmeß wurden die Wachsterzen geweiht.
- 4) Februar Non 5. geschah ein seierlicher Bittgang von der Dorffirche zur St. Agatha-Kapelle in der Kommende Leuggern, worauf Wachsterzen und Brod gegen Feuersgefahr gesegnet wurden.
- 5) März 29. [Dieser hlg. Festtag war der Einsegnung von Feuer und Wachs gewidmet. Etwa um 9 Uhr Nachts nach bis=

heriger Volksgewohnheit wurde der hlg. Leib Christi aus dem Grabe gehoben und in Prozession unter Voraustragung von brennenden Kerzen, Kreuzen und Fahnen in feierlicher Stille, jedoch unter Glockengeläut und dem Klang von Musikinstrumenten dreimal um die Kirche herumgetragen. Prozession in die Kirche zurückfehrte, flopfte der Geistliche, welcher das hlg. Sakrament trug, dreimal mit dem Juß an die verschlossene Kirchenthür und rief: Macht auf das Thor und öffnet die Pforten der Unsterblichkeit und laßt den König der Ehren einziehn! — Im Innern des Tempels mußten dann Einige ein Geräusch verursachen und fragen: Wer ist jener König der Ehre? Nach dem dritten Rundgang um die Kirche erwiederte der Priester: Der Herr der Tugenden selbst ist jener Chrenkönig. Hierauf öffnete sich sofort die Pforte und die Prozession trat in die Kirche. Der hlg. Leib wurde wieder an seinen Ort gebracht und sodann die Oftermesse gesungen mit dem Schluflied: "Chrift ift erstanden."

- 6) April pridie N. (4.) feria III. Feierliche Osterprozession zum Kollegiatstift der hlg. Verena in Zurzach.
- 7) Aprilis VII. ante Cal. (25). Bittgang zur Dorffirche des hlg. Remigius in Mettau.
- 8) Mayus V. ante N. (3). Von diesem Tage an bis zum Fest der Kreuzerhöhung wurde an den einzelnen Tagen nach der gewöhnlichen Messe die Luft gesegnet gegen Stürme, wozu die große Glocke geläutet wurde, damit auch das abwesende Volk seine Vitten für gute Vitterung mit dem Segen der Kirche verbinde.
- 9) Mayus Nonis (7) feria II. fand eine Prozession nach Bötstein,
- 10) " " " Leibstatt,
- 11) " " IV. " " " " der Kapelle der hlg. Agatha in Leuggern,
- 12) " ? " VI. fand eine feierliche Gelübdeprozession zur Kirche St. Johann Baptist in Lauffenberg statt.
- 13) Im Juni wurde schließlich noch ein allgemeiner Bettag für eine aute Ernte angeordnet.

Allgemeine Krankheiten und Unglücksfälle veranlaßten überdies noch außerordentliche Fasttage und Prozessionen zu Ehren irgend eines Kirchenheiligen.

So gelobte z. B. die Gemeinde Gippingen im August 1511, als die leidige Pest grassirte, den Tag des hlg. Oswald alljährlich zu seiern, damit sie Gott durch desselben Fürbitte vor solchem Mißgeschick beshüten möchte. Dieselbe Gemeinde nahm 1712 in Folge erlittener Ueberschwemmung durch die Aare ihre Zuslucht zum hlg. Fridolin, wie 1733 und 1744 die Gemeinden Etwyl, Hettenschwyl und Reuensthal wegen Viehgebresten die vielvermögende Fürsprache dieses göttlichen Sendboten in Anspruch nahmen.

Was blieb, möchte man fragen, bei einem solchen Kultus vom ganzen Christenthum noch übrig, als der Name, das Kreuz und das Baterunfer? An die Stelle der alten Naturgötter, die für Regen und Sonnenschein forgten, trat freilich die Idee eines alleinigen und wahren Gottes, aber jene Mächte wurden diesem Christengott nur untergeordnet und in das Gewand christlicher Märtyrer und Märtyrerinnen eingekleidet. Nach wie vor flehte der Landmann, zu Hause, in der Kirche und auf dem Felde durch den Klang der Glocke gemahnt, zu seinem Schöpfer und bat ihn um Schutz für seine Wohnung, sein Bieh und seine Feldfrüchte gegen Feuer, Hagel, Sturm und Krankheit. In ein sinnbildliches, mustisches Ceremoniell hüllte sich für ihn die Chriftusidee, die Lehre der Bergebung, Bersöhnung und Auferstehung. Kleine Kinder glauben noch an die Wirklichkeit der Märchen, aber auch die großen Kinder hören nicht auf in Legenden und Wundergeschichten thatsächliche Wahrheit zu suchen. — Man mag immerhin den Glauben, der sich auf allerhand Aeußerlichkeiten stützt, belächeln, aber auch erschrecken vor dem Wissen, das nur noch im Genuß und in der Befriedigung thierischer Leidenschaften den Zweck des Daseins findet; man mag den Reliquien-Rultus verurtheilen, aber auch den Todtengräberdienst der vermeintlichen Aufklärung beklagen; man mag die Haruspices bemitleiden, ob aber auch die modernen Prometheus verehren? Die Natur hat dem schweren Menschenorgan die Flügel versagt und die Gottheit nur Wenigen die geistigen Schwingen verliehen, sich in den reinen Aether sittlicher Menschenwürde emporzuheben und sich in dieser Sphäre zu erhalten.

Daß daher bei solchen Prozessionen nicht immer fromme, religiöse Betrachtungen vorherrschten, sondern mitunter sehr irdische Gefühle und Gedanken die Bittgänge beschäftigten, beweist ein Bericht des H. Sündelwang, Propst zur neuen Zelle. Dieser hatte eine Matte

am Brül umzäunt, ohne einen Durchgang für die Kriegspielleute offen zu lassen. "Item aber in der Crützwuchen anno 1427," schreibt der Propst, "als die vß dem Kilchspiel ze Gerwil järlich unzher mit crütz allwend zu der nüwen Cell sint gangen, also vff dem Crützgang, so hand si aren und waffen mit inen getragen, und die verborgen, unz si wider heim sind gangen mit dem crütz, so hand sie mir zweier gatter an der matten zerhowen, und den hag geslaufft." (Mone Bd. IX).

Bei der Wichtigkeit der Messe mußte natürlich auch die Kirchensmusit gepslegt werden. Berühmt waren zur Zeit König Konrads I. (911—918) als Meister in der Musit die Mönche von St. Gallen, deren Kompositionen von den Päpsten in den Meßgesang aufgenommen und so in ganz Europa verbreitet wurden. Für ihre Musitnoten, sagt J. v. Arx (Geschichte von St. Gallen I, 185), hatten sie noch keine Tonleitern, sondern bedienten sich verschiedener Zeichen, Striche und Punkte, um die Töne zu bestimmen. Die alten Anniversarienbücher von Laufenburg und Frick enthalten noch Bruchstücke solcher Antiphonarien mit sogenannten Neumen auf dem Einbandmaterial, wonach die Geistlichen Höhe und Tiefe, Länge und Kürze der Töne ohne Tonleitern zu bestimmen pslegten.

Trotz dieser Unvollkommenheit in der Darstellung gelang es aber doch einem St. Galler Mönche zu Mainz mit zweien seiner ehemaligen Schüler am Ostertag den König Konrad, dessen Gemahlin und Schwester mit einem vorgetragenen Liede so zu entzücken, daß sie ihre goldenen Ringe von den Fingern streisten und sie dem Sänger und Komponisten an die seinen steckten. Noch viele Jahrhunderte hindurch blieben Gesangbücher ein theures und seltenes Besitzthum der Kirchen. So schenkte noch 1428 Heinricus Tringer pledanus in Frick und Dekan des Kapitels, der Kirche zwei Bücher auf Pergament, nämlich ein Graduale und ein Antiphonarium, nebst 12 Gulden zu einer Altarztasel und zur Ausschmückung des Chores.

Eine gewisse natürliche Ungebundenheit war den Menschen früherer Jahrhunderte eigen, es ist daher kein Wunder, wenn auch die Geist-lichen als Kinder ihrer Zeit diese Eigenschaften einigermaßen theilten, um so mehr, als dieses freie Leben auch noch von einer körperlichen Rüstigkeit unterstützt wurde, denn trotz des geheiligten Standes stellte das Gesetz Geistliche und Laien in mancher Beziehung noch auf die gleiche Linie. Der Hauptbrief des Grafen Johannes von 1315 sagt

nämlich: "Wer den andern in seinem Hause benöten will, mag der gewinnen sein Oberhand, er soll in legen ufen die swöllen, also, daß der Corper außenthalben der swöllen lige, vnd soll ihm das haupt abslahen, es sey pfaffen leyen ritter oder knecht, vnd soll dasselbe haupt nemen, ben dem Haar, vnd dem Cörper nachwersen, vnd sein thür zuthun, vnd soll guten fride han, vnd soll ihn der Herr schirmen vor allmenglich."

Zwar ein Freibrief desselben Grafen v. Habsburg und der Gräfin Agnes vom 1328, worin alle Einwohner Laufenburgs, "si sin pfaffen Ritter, edel oder unedel, bezüglich der Steuern Rensen mit harnesch der tagwanen" u. s. w. gleich zu halten sind, werden dennoch ausge= schieden "die pfaffen, die ze gottesdiensten in beiden Kilchen geordnet fint, und verwicht und verpfröndet, und pfaflich leben halten da sfi billich ir friheit geneißen sullen — ber pfaffen soll man ze den Rensen geswigen, weil er nit ir ordens ist noch anhört." Aber als Anno 1354 mit König Karl IV. unter den Herren und Fürsten auch die Bischöfe von Basel und Konstanz vor Zürich lagen, "do sprach der byschoff von Costenz, er und sin volk wärend Swaben, und wöltend den vorstrit han, als es von alter her wär komen." Diese Ritterlichkeit des höheren Klerus kennzeichnete auch noch in den folgenden Jahrhunderten einigermaßen die niedere Beistlichkeit, daher die Constitutiones Frikgaudiae von 1412 es noch für nothwendig fanden, den Pfarrherren überhaupt die Jagd auf wilde Thiere, wie Wölfe, Hirsche, Eber und Bären zu verbieten, und als 1567 ein Wolfenbruch in Frick einzelne Häuser, wie das des Joh. Mösch so mit Wasser anfüllte, daß es solchen, die sich hineinwagten, bis an die Arme reichte, da waren es die fratres capituli Frikgaudiae, die sich durch Retten, Helfen und Rathen mannhaft auszeichneten. Als folche kühne Helfer in Gefahr und Noth erwähnt das An. Buch v. Frick: Erasmus Mangold, Decan und Pfarrer von Gansingen, Balthafar Fischer, Cammerer und Pfarrherr von Frick, Niclaus Mösch, pedellus daselbst, Martinus Klein, adjutor in Louffenberg, Conradus Boner, Vicarius in Stein, u. a. m. stitutiones mochten immerhin dem Klerus die Berührung mit dem gemeinen Volke untersagen und den Besuch von Schenken u. s. w. verbieten, um seine Würde als Vermittler zwischen Gott und den fündigen Menschen zu sichern, es konnte doch nicht fehlen, daß wenigstens einzelne Geistliche gelegentlich mit Laien zusammentrafen und da offen=

barte sich gleichwohl nicht immer die vorausgesetzte Unverletzlichkeit und Unfehlbarkeit des Dieners Gottes. Als sich 3. B. 1437 Konrad v. Münchwylen, Cuftos des Stiftes zu Werd in das Haus eines Bürgers zu Laufenburg und zwar ohne Vorwissen desselben begab, kam er in Verdacht, "er wolle an siner wirtin beunert haben." Es ward ihm daher von diesem Bürger und einigen anderen Freunden und Gesellen etwas "geverlichen zuogesetzt"; ihn schützte jedoch der Vogt Hans von Flachslanden und die Sache ward mit Beiziehung einiger anderer Geiftlichen geschlichtet, in Folge dessen Konrad versprach, keinen seiner Verfolger, auch wenn er freventlich Hand an ihn gelegt hätte und deßhalb in Bann gerathen wäre, weder vor geiftlichen noch welt= lichen Gerichten zu belangen. Noch schlimmer erging es dem Priefter Matheus Oltinger auf der Badstube in Laufenburg 1556. Da hatte nach dem Stadtbuch Jacob Rouw, der Hammerschmied, deffen "geweihtes Haupt mit gemeinem Pruntz unverschambt mutwilliglich entunehrt" und ward daher von Junker Melchior v. Schönau, Hauptmann der vier Waldstädte und vom Rath der Stadt Laufenburg gefangen gelegt, allein weltliche und selbst geistliche Männer verwendeten sich für den Uebelthäter und er ward nach ausgestandener Haft und Bezahlung der Rosten gegen eidliches Versprechen, sich weder an dem Priester DI= tinger noch an dessen Verwandten in irgend einer Weise wegen des Vorgefallenen rächen zu wollen, am Mittwoch nach dem heiligen Palmtag 1554 frei gelassen. Denn auch der Rath war nicht gewillt, sich alles von einem Geiftlichen sagen und gefallen zu lassen. Als nämlich 1571 Stadtpfarrer Kaspar Gebelin über den Text I. Brief Pauli an die Corinther, V. Kapitel: "So lasset uns nun das Fest halten nicht im alten Sauerteig, auch nicht im Sauerteig der Bosheit und Schalkheit, sondern im Sauerteig der Lauterkeit und Wahrheit," predigte: Einige haben Neid und Haß ein ganzes Jahr im Herzen getragen und denfelben erft in der Stunde des Genuffes des heiligen Abend= mahls ausstoßen können und eben die Vorgesetzten, welche andere züchtigen und strafen sollten, haben auch das Sakrament ärger denn Judas eingenommen, da glaubte sich der Rath unter diesen Judas= jüngern verstanden und wollte den Prädikanten rechtlich belangen, allein Gebelin erklärte vor dem Hauptmann der vier Waldstädte und in Gegenwart mehrerer Geistlichen und Juraten des Kapitels, er habe Niemand speziell genannt und jene Behauptung nur in einem ganz

allgemeinen Sinne verstanden. Damit ließ sich der hohe Rath beschwichtigen und zufrieden stellen.

Die Nothwendigkeit einer Reformation auf dem kirchlichen und weltlichen Gebiete machte sich bereits feit Sahrhunderten fühlbar und man glaubte die Schuld von Gottes Strafgerichten, die sich in Erdbeben und Krankheiten kund gaben, vorzüglich in der Kleiderpracht, dem Luxus und üppigen Lebenswandel der Menschen suchen zu müssen. Daher verbot z. B. die Stadt Speier 1347 Nachts ohne Licht oder im Panzer und Vickelhaube auszugehen, bestrafte Spielen und Schwören mit 1 Pfund Heller oder Ruthenpeitschen und untersagte strenge das nächtliche Pfeifen und Musiziren mittelft Pauken, Orgeln, Guitarren, Harfen und Fiedeln. Frauen durften keine Schappel (Ropfputz um die Ohren), Schleier oder Krüseler tragen, "der me habe umbegewunden danne vier vach"; keine sollten ihre Haare weder hinten als Böpfe noch vorn in Locken herabhängen laffen, sondern sie hübsch aufgebunden tragen. Ferner war ihnen verboten in Mänteln und sogenannten Rugelhüten (ausgeschnittenen Rapuzen) zu erscheinen, oder Gold, Silber, Edelsteine und Perlen an Röcken und Mänteln oder an Agraffen und Gürteln anzubringen. Die Röcke durften an den Seiten mit keinem Saum versehen oder geknöpfelt sein, die Lappen an den Aermeln nicht mehr als eine Elle in der Länge betragen. Röcke und Mäntel am Rand mit Pelz oder Seide, feiner Baumwolle mehr als zwei Finger breit zu verbrämen oder einzufassen, die Brust einzuschnüren, zog nicht minder Strafe nach sich.

Endlich war den putssüchtigen Damen verboten, in Mänteln mit zu breiter Kopföffnung oder in ausgeschnittenen Kleidern, so daß die Achseln sichtbar würden oder auch in gestreiften, zerstückelten, halb oder ganz sammtenen Gewändern (Phellerin-Röck) zu erscheinen; verboten war es auch, Köcke, Mäntel und Hüte mit Seide genähten Buchstaben, Bögeln und anderen unanständigen Dingen zu verzieren.

Nicht minder fand man es nothwendig, die Eitelkeit der Männer zu zügeln. Es wurde ihnen nämlich untersagt: Federn, "röse oder gesmelze" (Email) auf den Hüten zu tragen, oder wer nicht Ritter war, Hüte mit Silberborten aufzusetzen oder Gold= und Silberver= zierungen an Röcken, Mänteln, Gürteln und Dolchen anzubringen. Es wurde ihnen verboten, Röcke anzuziehen, die nicht bis auf die Knie reichten, ausgenommen Wämser, Jacken und Wappenröcke oder Schnabelschuhe zu tragen und hervorragende Spitzen an den Kniesscheiben der Lederhosen sehen zu lassen. Nur Rittern waren laubartig ausgeschnittene Schuhe (zerhouwen mit loubern) gestattet. Dagegen mußten als unanständig "zersniszelte" Augelhüte, die man unter den Augen kurzweg auszuschneiden pflegte, sowie Rockschöße mit "zersnitzelten zipheln", die über anderthalb Ellen lang waren, verboten werden.

Straßburg erließ 1344 ein strenges Spielverbot:

"Stem ein radt hat verbotten und gesetzt also, das nu hinfür nieman hie weder burger noch gaft, frowe noch man d'hainerhand spil uff dem brett tun fol, weter luftlic kouffen (?) fünfi nüni zens badlach des taferen bagen, hasen äfflen, noch d'hainerhand ander spil, wie man das mit dem würfel zu tun erdenken kann oder mag keinerwegs, vß= genomen denn in dem brettspilen mag man wol beschaidenlich tun." — Konstanz verordnete, daß Kopftuch und Mäntel zusammenschließen und den Nacken der Frauenzimmer bedecken sollen, nur Töchter mögen baarhaupt mit ihren gewohnten Kränzen zur Kirche gehen. Sodann dürfen Frauen und Jungfrauen ihre Röcke und Mäntel nicht mehr als drei Kingerbreit auf der Erde nachschleifen und Dienstmädchen sie nur bis auf den Boden reichen lassen. Keinem Dienstknecht oder Handwerker war gestattet, farbige Schuhe zu tragen, niemanden erlaubt, Kindbetterinnen zu Spiel und Unterhaltung zu besuchen und Mannspersonen bei einer Buße von 10 f. dn. verboten, mit Frauen= zimmern in der Kirche ein Gespräch anzuknüpfen (Mone, Sittenpolizei VII. Band).

Für Laufenburg findet sich kein ähnliches Sittenmandat, allein dafür eine ziemliche Anzahl Beispiele von einer strengeren Ausübung der Sittenpolizei. So wurden 1454 Hans Weidhas, Hans Widmer zum wilden Mann und Hans v. Wyl, genannt Fuchs, wegen böser Schwüre ins Halseisen gesteckt.

Im Jahre 1461 wurde ebenso "Els Kopplis des Kochs Wip" in's Halseisen gesteckt und 2 Meilen weit von der Stadt verwiesen, weil "sh mit einem valschen brieff den sh der Geltrichingen in den Kilchstuol heimlich leit, vod ander wortgetriben darinnen sh ir ein wunden hat uffgetroschen."

Wegen Kuppelei und nächtlichen Wartens auf ehrbare Frauen büßte im gleichen Jahr 1461 Eberli Schmid durch Ausstellung im Halseisen.

Ferner kam 1473 Gret Kunzi, Uli Kunzi's Hausfrau ins Gefängnis, weil sie gelehrt "Zoberniß ze triben und machen gegen etliche Lüten, das si ir buolschaft ußerthalb der Ge behalten. Si wurde ir leptag 2 Meilen wegs schuben wys von der stadt verwisen."

Anno 1478 bestrafte man Uli Elew mit Gefangenschaft, weil er statt mit der Scharwacht zu gehen, "vff der Schenkstuben tanzet hed."

1489 kam der Tischmacher wegen Schwörens "vff der Mezig Stuben" wo er spielte, ins Gefängniß.

"1665 vff Mitwoch in Oftern wurde Kaspar Grünwald von Hasgenau gefangen wegen Unfug in der heiligen Charwochen, und am Charfritig, wo er zum Sacrament gangen."

Für die Reformation war jedoch im Frickthal kein Boden und die tiefe Abneigung der Laufenburger gegen jede vermeintliche Aenderung in religiösen und politischen Dingen zeigte sich bei jeder Gelegenheit. Anno 1500 "vff Mitwuchen vor St. Gallentag kam Riges von Mettau in thurn, weil er zur Rosen mit den Schweizern ein Aufruhr gemacht, von wißen Crüzen wegen, und hat ein Ursecht geschworen."

Ebenso kam 1502, Freitag vor St. Michaelstag Jacob Wildisen von Sißlen der Hufschmied ins Gefängniß, weil er seinem Meister nicht mehr werken wollte und in der Schmiede geschrieben hatte: "Hie Schwitzer Grund und Boden!"

Unterm 7. April 1525 berichtete im Weiteren der Rath nach Freyburg über die Neuerung in Waldshut:

"Die von Waldshut wollen noch gar Ketzer werden, denn sie haben alle Altäre aus ihren Kirchen gethan und sprechen: die Fleischbanke sollen nicht mehr dastehen, denn die priester haben bisher ihren gott darauff gemartert, zerhakt und zerhauen, und haben ihren Gott also gelästert, darum müßen diese Fleischbanke aus den Kilchen. Zudem will der Doktor (Hubmeher) am hohen Donnerstag das nachtmahl mit einem ganzen Lamm geben, und seinen jüngern die Füße waschen. Die Meßgewänder und Leviten-Köcke werden in gewöhnliche Kleider umgewandelt, die seiden Kirchensahnen zu flatternden Hosenbändern zerschnitten, die Taseln zerschlagen, Kreuze und hölzerne Bilder versbrannt und mit dem Palmesel Spott getriben. Aehnlich geschah es in Dogern, Weilheim und Waldkirch."

Diesem Bericht zufolge taufte Hubmeher am Ostermontag und Dienstag 70—80 Personen aus einem Melkkübel, gab ihnen am Dienstag

das Himmelsbrod und wusch ihnen die Füße. Als er aber mit den jungen Weibern fertig war und an die alten Röcke kam, da sagte er: Er sei müde, es solle nun Eine der Andern die Füße waschen.

Bei dieser Ansicht und Würdigung von der Reformation ist es natürlich, daß Laurenz Stubenweg von Basel "lebenslang von Lauffen-borg wegschwören müßen, weil er 1527 sagte: Was wir der Methank in der Kirchen wellen?" Auf dem Schwarzwald entsprang die Resormation jedenfalls mehr aus der Sehnsucht nach politischer Freiheit als aus dem Bedürfniß religiöser Auftlärung. Man wollte die Privilegien und Freiheitsansprüche der Hauensteiner auf einen sabelhaften Grafen Hans von Hauenstein und eine alte, nie aufgefundene Urkunde zurücksühren, allein die ursprüngliche Veranlassung scheint tieser zu liegen und bis in die Kömerzeit zurückzureichen.

Man weiß nichts von der Eroberung der agri decumates ober des Grenz- und Zehntlandes. Der Boden war als ein unsicherer Besitz verlassen und gehörte erst nach Erbauung des Grenzwalles als erobertes Gebiet zum römischen Reich, blieb aber auch da noch feindlichen Einfällen beständig ausgesetzt. Indessen wagten sich dennoch Ansiedler in das leere Land, und die meisten kamen aus der Schweiz, indem eine Art Rüchwanderung in verlaffene Stammfitze stattfand, wozu die Ruhe unter Raiser Tiberius (41-54) zuerst Anlag bot. Die helvetische Einöde erhielt von dieser Auswanderung ihren Namen. Gallier nannten diesen Landstrich zwischen den Bogesen, dem Main und Pfahlhag bis an die Alpen auch Baren entweder von barran, Dornhecke, weil der schützende Grenzwall auf seinem Rücken mit eingeschlagenen Pfählen versehen war, oder von barrus, Königswald. Die spezielle Schwarzwaldbarre erstreckte sich vom oberen Neckar an die Donauguellen und von da herab bis an die Landschaft Scherra. Die Südgrenze bildete der obere Lauf der Wutach.

Das Grenzland gehörte zur Provinz Oberdeutschland, deren Befehlshaber oder Herzog zu Mainz residirte. Die XXII. Legion war als beständige Besatzung im Land vertheilt, es sinden sich aber auch von der I., IV., VIII. und XIV. Legion Denkmäler, doch enthalten alle Inschriften nur Namen von Tribunen, Centurionen und Fähnerichen, was wohl beweist, daß kein höherer Besehlshaber beständig seinen Wohnsitz im Grenzland hatte.

Seit Augustus blieb die Provinz unmittelbar unter dem Oberbefehl des Kaisers; Unterbesehlshaber oder Comites des zu Mainz residirenden Herzogs waren zu Worms, Speier und Straßburg. Der römischen Eintheilung folgte später die Begrenzung der Bisthümer, daher das Bisthum Konstanz, 570 von Vindonissa dahin verlegt, den größten Theil des Grenzlandes bis nach Stuttgart umfaßte.

Die eroberten Ländereien wurden zuerst durch Quästoren in Parzellen von je 50 Morgen getheilt und verkaust, von den Kaisern später nur verpachtet. Die Veteranen erhielten Güter je nach Verdienst und Güte des Bodens von 25—100 Morgen Flächeninhalt. Bestanden bereits Bauerngüter, so wurden dieselben oft zum Theil an die Soldaten abgetreten, mochten aber auch, wenn die Veteranen ausstarben, wieder in den Besitz von Privaten übergehen.

Was bei der Vermessung nicht in eine Centurie oder 200 Morgen aufging, d. h. der Rest; des Feldes nach der letzten Centurie, wurde Gemeindeweide, wozu man gerne solche Strecken bestimmte, die am Wasser lagen oder Ueberschwemmungen ausgesetzt waren. Gemeindeweiden hießen am Oberrhein Almenden, entweder von als maind, gesmeinschaftlicher Wald, da in dieselben das Vieh, besonders Schweine zur Eichelmast getrieben wurden, oder von als maine, Fütterungsseld, als ausgereutetes Wiesens und Weideland. Eigentliche Wälder blieben in der Regel Staatsgüter. Auf die Benützung von Gemeindegütern hatten aber ursprünglich nur die anstoßenden Nachbarn oder eine besrechtigte Klasse von Ansiedlern Anspruch (v. Mone II. u. III. Band, G. d. Oberskheins).

Da die Rheinstraße als Kommunikationsstraße mit dem Orient sehr wichtig war, so vermuthet Mone, es dürfte Kaiser Valentinian etwa um das Jahr 364 eine ständige Militärkolonie auf das rechte Rheinuser verlegt haben, um seinen Vall und sein Kaskell Vieladingen besser zu bewachen. Die Nachkommen dieser Kolonie, führt er (Band X 401) weiter aus, scheinen die Hauensteiner zu sein, welche nicht nur das sagenhafte Andenken an jene Vorgänge, sondern auch die dunkle Erinnerung an ihre unmittelbare, freie Stellung zum römischen Kaiser erhalten haben.

Diese Privilegien und Freiheiten suchten sie im Mittelalter in langwierigen Streitigkeiten mit ihrem Landesherren geltend zu machen, obschon weder Bauern noch Herren mehr wußten und sagen konnten,

woher die hartnäckige Behauptung, daß die Hauensteiner freie Leute seien, ihren Ursprung hatte. Bielleicht mochten einst den Beteranen und Kolonisten, welche den Muth hatten, in der gefährlichen Nachbar= schaft der Allemannen sich als römische Bürger dauernd anzusiedeln, gewisse Freiheiten und Vorrechte eingeräumt worden sein, worin aber diese Privilegien bestanden, ist nirgends erwähnt; allein Thatsache ist, daß ein kühner Freiheitsfinn die Bewohner des oberen Albgäues oder des unteren Hauensteins von jeher beseelte und daß sich heute noch die Einung Hauenstein durch eigenthümliche Tracht und Sitten der Leute auszeichnet. Dieser Freiheitssinn spiegelt sich auch in der Bolks= fage, nach welcher einst Kaiser Friedrich Barbarossa durch Thiengen ritt und von allen Einwohnern des Städtchens ehrfurchtsvoll begrüßt und empfangen wurde, nur Herr Heinrich v. Arenkingen ruhig und mit entblößtem Saupt vor seinem Burgthor zu Gutenberg sitzen blieb und dem Kaiser auf die Frage, warum er ihm nicht gleich anderen seine Hochachtung und Unterwürfigkeit bezeuge, erwiderte: Ich bin der Herr dieses Ortes und habe vor meinem Raiser den Hut gezogen, mehr bin ich ihm nicht schuldig, denn ich trage weder von ihm noch von Jemand Anders ein Lehen und bin frei an Leib und Gut. Bau, von der Alb durchfloffen, liegt zwischen Waldshut und Säckingen, oder zwischen der Wutach, die ihn von der Baar und dem Klettgau scheidet und dem Gebirgszug zwischen Murg und Wehra, und erstreckt sich vom Rhein nordwärts bis an den Feldberg. Im 10.—13. Jahr= hundert regierten in dem kleinen Ländchen verschiedene Herren: hier 3. B. zinsten die Bauern an St. Blasi und Säckingen, dort an den Ritter v. Hauenstein, an der Murg geboten die Edeln von Wieladingen und Junkholz, zwischen Murg und Alb die Herren von Rußhol oder Rotel; an der Alb selbst faßen die Tiefensteiner und zwischen Alb und Schlücht die Mächtigen von Dogern, Eschbach und Alpfen.

Schon zur Zeit der Thronstreitigkeiten zwischen Albrecht von Habsburg und Adolf von Rassau (1292—98) entstand der Hauensteiner Bolksbund und hätte sich später gern dem jungen Schweizersbund angeschlossen, wenn die Eidgenossen ihm rechtzeitig die Hand gesreicht hätten. Der Druck unter der Herrschaft von St. Blasi und die Verpfändung des Landes mit den vier Waldstädten, dem Sundgau und Elsaß unter Erzherzog Sigismund 1468 machte das Volk schweizersfreundlich; als daher 1499 die Eidgenossen in's Hegau einrückten,

schien auch der Kleckgau bereit, sich an die Schweiz anzuschließen, allein Wilibald Pyrkheimer siel mit der Besatzung von Waldshut und Laufensburg, 400 Reitern und 10,000 Fußgängern in die Landschaft ein und erdrückte jede Bewegung.

Wiederum im sogenannten Bauernkrieg versuchte das gedrückte Volk die Grundsätze der Reformation praktisch zu verwerthen, die Sturmglocke zu Briesheim rief auch die Kleckgauer auf, fich von Abgaben, Böllen, Leibeigenschaft und Frohndiensten nach dem göttlichen Rechte, das sie sich von Dr. Martin Luther, Philipp Melanchthon und Ulrich Zwingli erklären laffen wollten, zu befreien, allein Ritter Kuchs von Kuchsberg und Graf Wolf Herrmann von Sulz zwangen Dem evangelischen Pfarrer Rebmann von sie 1525 zur Uebergabe. Briesheim ließ der Graf von Sulz die Augen mittelst einem eisernen Löffel ausbrennen und die Höhlen mit Stroh ausfüllen. Von anderen Führern wurde Kunz Jehle 1526 oberhalb der Mühle bei Waldshut an eine Ciche gehängt. In einem Treffen auf dem Hungerberg unterlagen auch die Schaaren der Hauensteiner, Hubmeyer endete 1528 auf dem Scheiterhaufen in Wien und Joh. Müller von Butenbach, der Rothmantel, in Laufenburg unter dem Henkerbeil. Seufzend fügte sich das Volk, aber neue Steuern und Auflagen trieben es 80 Jahre später zu einer neuen, nicht minder unglücklichen Empörung, denn sie endete wieder mit einem Kniefall der Besiegten. Die armen Hauensteiner bezahlten die Kriegskoften und Auflagen, aber ihre Ruhe dauerte nicht länger als ihre Erschöpfung, die Schweizerfreiheit war zu verlockend und es entspann sich unter den Führern Johannes Albiez von Buch, Martin Thoma, Müller von Haslebach, Johann Thoma von Egg und dem Dr. Berger von Laufenburg von 1719 bis 1754 ein fortwährender Aufstand (der unter dem Ramen "Die Sal= peterer" von F. A. Stocker im Feuilleton der "Basler Nachrichten" in einer hiftorischen Erzählung beschrieben worden ist).

Der Hauenstein verlor durch jene Ereignisse seine Landesfahne sowie das freie Wahlrecht seiner Einungsmeister. Damit war endlich der Unabhängigkeitskampf des Ländchens, der ein schöneres und besseres Schicksal verdient hätte, beendigt. Zwar flatterte die Freiheitsslamme, bevor sie ganz erlosch, noch einmal auf, als 1806 der Landstrich an's Großherzogthum Baden siel. Da erschien der Rachegeist des Salpetershans dem Aegidius Strittmatter von Kuchelbach und forderte ihn auf,

die ursprünglichen Privilegien des Landes geltend zu machen. Die nach ihrem Führer genannten Aegidler verweigerten deßhalb dem Landesfürsten die Huldigung, den Militärdienst und die Steuern, wollten keine Schornsteinseger in ihre Häuser lassen, keinen Accis bezahlen und ihre Kinder weder der Pockenimpfung unterstellen noch dieselben in die neuen Schulen schicken. Ein Schiedsgericht, bestehend auß Papst und Kaiser sollte endlich entscheiden, ob ihr Ländchen zum Großherzogthum Baden oder unmittelbar zum Reich gehören sollte. Alle diese Bestrebungen hatten keinen anderen Ersolg, als eine religiöse Sekte in's Leben zu rusen, in deren Brust das Abendroth der Hauenssteinischen Unabhängigkeitskriege sich als eine unschädliche Schwärmerei verlor.

Trotzdem so in den vorderösterreichischen Landen die Reformation von Kirche und Staat gewaltsam unterdrückt wurde, ging sie doch nicht so ganz spurlos vorüber, sondern ergriff selbst einzelne Glieder der Geistlichkeit und nöthigte den Staat zur besseren Ordnung der gegenseitigen Verhältnisse. Das Laufenburger Anniversarienbuch enthält unter anderem auch die Notiz: Anno Incarnationis dominicae 1603 9 die Junii Philippus Laringer Frauenfeldensis parochus in Herznach a nobis nequites ad Bernenses abscessit secetur apostata nequissimus und das Todtenbuch bemerkt zu dem 1669 erfolgten Hinscheid des Joh. Jacob Küebli, Pfarrer in Lauchingen, er habe Jahre lang an der Ketzerei gelitten.

Schon seit Jahren herrschten zwischen den Erzherzogen von Desterreich als Regenten der vorderösterreichischen Lande einerseits und den Bischöfen von Basel, deren Vicarien, Officialen und geistlichen Konssistorien anderseits, wegen der geistlichen Jurisdistion Zwistigkeiten. Erzherzog Maximilian hatte 1607 mit dem Bischof Jacob Christoph von Basel bereits verabredet, daß von beiden Seiten eine Zusammenstunft und Besprechung veranstaltet werde, allein die Unterhandlungen zerschlugen sich und ohnedies drängten Kriegsunruhen und Anderes derlei Fragen in den Hintergrund. Am 13. November 1613 trat dann wieder eine Kommission zu Ensisheim zusammen, doch mit ebenso wenig Erfolg. Endlich 1620 traten Abgeordnete beider Theile neuersdings in Breisach zusammen und zwar als Vertreter des Erzherzogs Leopold der Statthalter und Kanzler Joh. Christoph von Stadion und Joh. Erhard von Falkenstein, Kammerrath der vorderösterreichischen

Lande und von Seiten des Bischofs Wilhelm von Basel, Joh. Bernshard episcopus chrysopolitanus suffraganus, Joh. Heinrich von Ostein, Canonicus des Domstiftes Basel, Joh. Georg Birgisser, Doctor juris und Kanzler und Johann Wohlgemuth, secretarius.

Diese einigten sich über folgende Punkte:

- 1) Die Priester mussen vor ihrer Einsetzung in ihre Pfrunden dem Ordinario (bem höchsten geistlichen Vorsteher eines Kirchsprengels) oder Vicario präsentirt werden.
- 2) Bisher scheinen die Collatores und Patroni die Priester ohne Unterschied der Herkunft u. s. w., noch bevor sie dem Ordinario ihre Commissoria vorgewiesen und eine Prüsung bestanden hatten, in ihre Pfründen einsgesett zu haben; diese Examinirung durch den Ordinarius darf künftig nicht mehr unterlassen werden. Die Einsetzung selbst hat dann an einem Sonns oder Festtage zu geschehen.
- 3) Ohne Wissen und Willen des Ordinarius und entgegen den Beschlüssen des Tridentiner Konzils dürsen keine Pfarreien vereinigt, noch Pfarrer von ihren Präsentatoren entsetzt oder von den Patronis die Gefälle und Einkommen in ihrem Privatnuten verwendet werden. Doch ist es gestattet, den Schulmeistern und ladimaderatoribus elericis zu ihrer Unterhaltung simplicia beneficia zu verabreichen, auctoritate ordinarii.
- 4) Bisher hatten die Patroni den Klerikern gewisse Reservalia abgenöthigt. Dieses ist in Zukunft untersagt, doch steht den Patronis die Beaufsichtigung über Pfarrer und Pfrundhäuser zu.
- 5) Sollten Priester ihre Pfründen verlassen und ihre bona anderwärts hin schaffen, so ist der Ordinarius unverweilt davon in Kenntniß zu setzen.
- 6) Die Kirchenrechnung ift zwar Sache des weltlichen Magistrats, doch ist der Ordinarius oder dessen Stellvertreter berechtigt, der Prüfung beizuwohnen.
- 7) Das Gotteshaus Udalrici auf der Burg (?) steht unter der Jurisdiktion des Bischofs von Basel.
- 8) In Zehntangelegenheiten soll das Petitorium vor den geistlichen Richter gehören, in possessorio aber so des tituli keine Meldung beschieht, soll es dem Kläger oder actori freistehen, seine Klage bei dem geistlichen oder weltlichen Richter anzubringen. In Fällen aber, wo Zehntfrüchte oder Erträgnisse verkauft oder verliehen werden, hat der weltliche Richter zu entscheiden, außer wenn der Beklagte ein Geistlicher ist.
- 9) Die weltliche Behörde ist verpflichtet, das Pfrundeinkommen einzutreiben, der Kläger kann jedoch seine Sache in petitorio oder possessorio beim weltlichen oder geistlichen Richter anbringen.
- 10) Bon allen Personalbeschwerden bleiben Geistliche frei, nur obige Auflagen auf ihren Patrimoniis sind sie zu bezahlen schuldig.
- 11) Die Bestrafung geistlicher Missethäter gehört vor den Ordinarius und ebenso die Berfügung über deren Bermögen. In Gantfällen müssen aber die Forderer nach Recht bezahlt werden.

- 12) Die Inventarisation des Vermögens gestorbener Geistlicher gehört vor das geistliche Gericht, doch kann die weltliche Obrigkeit beiwohnen.
- 13) Trot allfälligem Teftament muffen vorerft die Schulden bezahlt werden.
- 14) Die Verlaffenschaft unehelich geborener, verstorbener Priester wird in drei Theile getheilt, wovon zwei Theile dem Ordinario und ein Theil dem Landesfürsten gebühren.
- 15) Kirchenstrafen oder Bußen wegen Vergehen gegen Kirchengebote sollen ermäßigt und ad pios usus verwendet werden.
- 16) Citationen, die vom geistlichen Richter ausgehen, müssen nicht nur den Partheien eröffnet, sondern von der Kanzel verlesen werden, behufs besserer Folgsamkeit der Schuldigen und möglichster Vermeidung der Exkommunikation, deren Folgen jährlich dem gemeinen Manne in einer Predigt erklärt und vorgestellt werden sollen, damit er sich um so mehr davor hüte.
- 17) Bei einer Generalvisitation ist die Obrigkeit zuerst davon in Kenntniß zu setzen, damit sie derselben beiwohnen kann. Alsdann soll einer von den Bistatoren dem Bolke die heilsamen Wirkungen der Bistation an's Herz legen und darauf die Bistation in Anwesenheit der Regierungsabgeordneten durch die Bistatoren vorgenommen und zuerst die Sacraria Baptisteria, Sacra olea, Altaria, templa, Coemeteria, Ossaria, Sacristiae ornata, libri und aedes bresbyterorum untersucht werden. Endlich hat der Seelsorger die Pfarrkinder noch bezüglich ihres sittlichen Lebenswandels zu eraminiren.
- 18) Spitäler und Schulen hat der Ordinarius zu visitiren und Bericht und Rechnung abzulegen; die weltliche Obrigkeit darf der Prüfung beiwohnen.
- 19) Reparaturen an Kirchengütern sind nach vorheriger Berathung mit der weltlichen Obrigkeit vom Ordinarius zu bestimmen.
- 20) Alle Defrete und Bisitationen werden nur auf Befehl des Ordinarius ans geordnet und publizirt.
- 21) Wochenmärkte, die auf Feiertage fallen, sollen auf den nächst vorhergehenden ober darauf folgenden Tag verlegt werden. Jahrmärkte bleiben wie bisher. Während des Gottesdienstes darf aber überhaupt weder Kauf noch Verskauf stattfinden.
- 22) Wenn Priefter wegen Vergeben belangt werden muffen, ist die Untersuchung offen zu führen.
- 23) Die Pfarrherren weigerten sich bisher, Bastardkinder ohne Erlegung eines sogenannten Bannsatgeldes zu taufen, dieses darf künstig nicht mehr vorskommen.
- 24) Gestorbenen Priestern dürfen von der Kirche feine Ornate ins Grab mitgegeben werden, außer die Erben gablen dafür.
- 25) Das Zechen der Priefter an Jahrzeittagen und Seelenmessen ist verboten (vom Concordat geistlicher Jurisdiction, Ensisheim, den 18. August 1620).

Wie dieses Konkordat die Beziehungen zwischen Geistlichkeit und Staatsgewalt zu regeln suchte, so beleuchtet nachfolgender Auszug

aus der Satz- und Ordnung der General-Visitation von Wilhelm, Bischof von Basel, gegeben auf Schloß Pruntrut, den 26. September 1624, das Verhältniß zwischen Klerus und Volk.

Diese Verordnung beginnt mit den Worten:

"Daß Auffsehen des Geistligen Hirtenambts erforderet, daß mit fleißiger sorg betrachtet werde, waß zur Widerbringung der geistligen Zucht und Verbeßerung des gemeinen Pöpels seiten von Nöten ist, damit dasjenige so beh dem Isaia am 56 Capitel im 10 Vers (seine Aufseher seindt alle blindt, unwißendt stumme hundt, welche nicht wellen khönden, schlaffendt, un liebhaber der Traumen) geschrieben, denen nicht fürgeworffen werden möchte, welchen die sorg deß Herrn hoch anbevohlen und eingebunden ist."

In der angestellten, theils in eigener Person, theils durch Absgeordnete vorgenommenen Visitation haben "sie nicht ohne empfindlichen wehmiettigen schmerzen befunden, daß nit wenig von dem wahren Glauben und Religion abgewichen, auch von vüllen die göttliche und der heiligen Muotter der christl Kirchen gebot, der heilligen Casnonum Recht, der Concilien Ordnungen, der Päpsten satzungen entweder gar in windt geschlagen oder aber mit schuldigem fleiß sorg und euffer nicht gehalten werden." Sie verordnen daher:

- 1) Daß die Geistlichen an Sonn- und Feiertagen Kinder und Erwachsene, besonders aber diejenigen, welche dem Morgen- gottesdienst nicht haben beiwohnen können, in einer Nach- mittagsstunde zusammenberufen und in den Glaubensartikeln und Kirchengebräuchen unterrichten.
- 2) Daß die weltliche Obrigkeit die Geistlichen in Handhabung der Kirchenzucht unterstütze, die Eltern mit Geldstrafen zwinge, ihre Kinder zur Christenlehre zu schicken und das Zechen und Spielen verbiete.
- 3) "Wir ermahnen dieselbe (weltliche Obrigkeit) ferners, bei obsemelter Bezeugung, daß sie ihre Underthanen, Khinder, Pupillen und Pflegkhinder auch andere ihrem Gewalt und Vormundschaft undergebene an ketzerische Ort zuo dienen, zuo handlen, zuo studieren, sich zu verheurathen mit gewißer gefahr wo nit Verlurst ihrer Seellenheill (wie biß dato leider gewohnt gewesen und beschehen) nit schikhen, oder daß sie dahin geschikht werden, und ziehen mögen, ges

- statten sollen, damit das bluot deren also verbärmliche vers derbenden Seellen an jenem letzten Tag von dem gerechten Richter auß ihren Handen nicht erfordert werde."
- 4) "Es sollen ferner Seelsorger und welchen es anbefohlen, sich bestreben, die verfluochte Retzereien, Lesterungen wider Got und seine Heiligen die verdambte Aberglauben, Weißagungen, schwarzkünstlrenen und dergleichen betrug deß bösen sindes, mit welchem deß fürwizige Volkh hindersiert und betrogen wirt, auch in die Eußerste gevahr und verderbligkheit gewälhet, mit vollem fleiß außzuoreuten."
- 5) "So sollen auch die Jenigen, welche under erbärmlichen verbeckhtschein der Andacht den bedorten weiblein mehr glauben geben, als der Lehr der heilligen Bätter (dardurch aber schandelich fühlen, und betrogen werden) der Mahle eins wißen, und verstehn, daß gar kheine wort buochstaben, gebreng und zeichen in der Kirchen Gottes zuo bestimbten wirkhungen eingesetzt sehen, als allein die heillige Sacramenten, sonder alle Wahrnehmungen, deren wirkhungen sich nit auff die natürliche Vernunft oder wunderwerkh Gottes steurt, ganz Eutel und auß offentligen oder heimlichen wirkhungen deß bösen feindts erfunden sehen."
- 6) "Die Priester sollen das Volk belehren, was eine erläßliche und was eine tode Sünde sei, ebenso was für ein Unterschied zwischen vollkommener und unvollkommener Reue."
- 7) Bei Wallfahrten seien fremde Priester fern zu halten, damit die heiligen Sakramente und die Beichte nicht mißbraucht werden.
- 8) In Beziehung auf das Sakrament der Che seien die Pfarrkinder vor den Hindernissen der Che wegen der Staffel oder Glieder leiblicher Sippe und Verwandtschaft aufmerksam zu machen, und niemand als Pathe zuzulassen, er sei denn im Catechismus hinreichend unterwiesen. Kein Schulmeister oder Sigrist und keine Hebamme darf ohne vorher abgelegtes Glaubensbekenntniß und ohne Verständniß des Taufsakraments angestellt werden. Die drei Verkündigungen vor der Einsegnung einer Hochzeit dürfen nicht, wie dies schon geschehen, an Werk-

tagen, sondern nur an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden, und da schon einige "durch ihre verruochte vn- gezeumbte Geilheit so weit gerathen, daß sie auß erdichten vnderscheidlichen scheinbaren Ursachen die dispensationes vnd Gnadenbrief über das hlg. Sacrament der Ehe vnd nahe verwandtschaft von dem apostolischen Stuol sowoll mit Un- gestüme als list vnd betrug biswillen auch durch ein wahr- haftiges Andringen ausditten vnd erlangen," so sollen die Geistlichen dem Volke die schrecklichen Wirkungen der Excommunication von Zeit zu Zeit vorhalten und derartige Dispensationen nicht ohne des Vicarius Genehmigung annehmen.

- 9) Das Zechen, Spielen und Tanzen, das Spazieren auf Gassen und Straßen, das Schlemmen und Demmen in Wirthshäusern, das Hin- und Herlausen durch Aecker und Wiesen an Sonntagen sei verboten, chenso das Feilhalten von Waaren und Speisen am St. Marxtag und in den Kreuzwochen bei angestellten Kreutgängen.
- 10) Hin und wieder werden an ketzerischen Orten gedrukte Bibeln, sowie ketzerische Bücher, z. B. Sebastianus Münsterus, Schleidanus und Aventinus, die eine Herabwürdigung der katholischen Geistlichkeit bezwecken, gelesen; die Pfarrer sind daher verpflichtet, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß solche ketzerische Bücher nicht verbreitet und gelesen werden. Zu dem Zweck haben sie den Buchhändlermarkt fleißig zu durchgehen und die ketzerischen Bücher bei Strafe der Konssistation zu verbieten.
- 11) Reine Kinder dürfen in ketzerische Schulen geschickt werden.

Man ersieht aus den beigebrachten Urkunden, die Klerisei erskannte selbst die Nothwendigkeit einer Resormation, aber nur in ihrem traditionell katholischen Sinn. Die grellsten Mißbräuche in der Kirchenverwaltung, z. B. die Installation ungeprüfter Priester durch Collatores oder Patroni, das Zechen und Schwatzen derselben nach Abshaltung von Seelenmessen und Anniversarien, Verwendung der Kirchengüter in den Privatnutzen der Patroni u. s. w. sollten abgeschafft werden und die alte Herrschaft der Hierarchie auf mehr religiößssittlicher Grundlage neu gekräftigt und befestigt werden, aber sie vermochte in

verbergen und suchte ihn theils durch Gewaltmaßregeln, theils durch Auffrischung althergebrachter Schreckmittel, wie Kirchenbußen, Exkommunikationen und Seelenfegefeuer zu bannen. Nach wie vor existirte neben, wenn nicht über der weltlichen, eine geistliche Gerichtsbarkeit und die erstere war nur zu oft die bloße Exekutivbehörde der letzteren; der Klerus bildete einen privilegirten Stand, dessen Vergehen vom weltlichen Richter nicht bestraft werden durften, seine Citationen wurden von der Kanzel publizirt und von der Staatsgewalt vollzogen. Blinden Glauben und unbedingten Gehorsam forderten Kirche und Staat vom Volk, eine Eigenschaft, die leider nur zu sehr auf den Gang der Erzeignisse und auf die Wohlfahrt des Landes Einfluß hatte.

Die Visitation der Kirchen, die ohne Beiziehung eines Weltlichen vorgenommen wurde, bezog sich hauptsächlich auf die kirchlichen Gnaden= mittel wie Hoftien, heiliges Del, Weihwaffer, Paramente und Reliquien, bestand doch das Wesen des Kultus weniger in einer durchgeistigten Predigt und Gotteslehre, als in mysteriösen Ceremonien, Andachts= übungen, Bittgängen und anderen Aeußerlichkeiten. Seit dem Beginn der Reformation fand kein Protestant in Laufenburg dauernden Wohnsitz oder auf dem Gottesacker eine geweihte Ruhestätte, wenn er nicht vorher seine Ketzereien abgeschworen und in den Schoof der alleinseligmachenden Kirche zurückgekehrt war. Solche Bekehrungen verzeichnet das Totenbuch 1686, 1688, 1694, 1696, 1704, 1707, 1721, 1733, 1734 u. f. w. Rosenkranz, Beichte, Taufe und Sterbesakramente waren unerläßliche Sicherheitsmittel auf die Reise ins Jenseits, daher drehte Kaspar Schnezler, Schweinehirt, selbst mährend des Hütens seiner Heerde den Rosenkranz mit seiner Stange und im Nothfall taufte die Hebamme selbst das Kind, zufrieden, wenn ihr auch nur die Händchen des Neugebornen zu berühren und zu taufen noch vergönnt war, wie beim Tode der Kindbetterin Mörgelin von Kaisten am 29. November 1648.

Eine besondere Festlichkeit bildete daher auch für die ganze Stadt Laufenburg am 10. September 1719 die Taufe eines 74 Jahre alten Krakauer Juden Namens Josephus, wobei seine Durchlaucht Baron Ignaz von Grammont und Frau Maria Anna Katharina von Schönau in Säckingen als Taufpathen zu funktioniren die Ehre hatten. Beichte und Sterbsakramente galten nicht minder als Eintrittskarte in's Paradies, darum beichtete 1689 Elisabeth Nüßlin auf öffentlicher Straße vom Schlag getroffen einem zufällig dazugekommenen Kapuziner und 1723 reichte man noch das Viatikum dem D. Jg. L. B. von Grammont in öffentlicher Prozession. Wenn also die Priesterschaft dem Wasser, den Sakramenten, Reliquien u. s. w. eine so übernatürliche Wirkung beilegte, so ist es wohl auch kein Wunder, wenn das Volk hierin eine Art Zaubermittel erblickte, nicht nur der Seele den Eintritt ins Reich der Seligen zu sichern, sondern auch im Leben selbst schon geheimnißvolle Wirkungen hervorzubringen. Die Kirche mit allerhand Geschenken zu bereichern, oder Todtenmessen zu stiften, galt folglich als besonders verdienstlich.

So schenkte Joh. Baptist Mandacher laut Testament vom 18. Juli 1714 der Kirche in Laufenburg einen silbernen, vergoldeten Kelch und eine Silberschüffel, auf welcher den Kranken das heilige Sakrament gebracht werden sollte und 1729 übergab Simon Jakob Mandacher, Sefretär des Prinzen Eugen von Savoyen in Mailand dem Bernhard Hartmann, Chirurg in Laufenburg, die Reliquien des heiligen Boromäus, damit er sie in seine Vaterstadt bringe, wo sie zur öffentlichen Verehrung ausgestellt wurden. Im Jahr 1743 schenkte ferner Wittwe Sekunda Donat der Kirche zwei köstliche Halsbänder mit einer goldenen Medaille zum Schmucke der heiligen Sekunda und 1724 ergänzte Frau Anna Katharina Steger das Testament ihres Bruders Joh. Steger, gewesenen Canonicus in Rheinfelden, welcher dem Spital zu Laufenburg 2000 Gulden teftirt hatte, damit der Steger'sche Kaplan aus der einen Hälfte der Zinsen wöchentlich zwei heilige Messen in der Spitalkirche lesen möchte, während die andere Hälfte einigen Armen zu Theil werden sollte, welche diesen Messen beiwohnen und für das Seelenheil des frommen Stifters beten würden. Zu den 1500 Gulden, welche Joh. Steger der Pfarrkirche vermacht hatte, fügte die Schwester weitere 1000 Gulden hinzu zur Stiftung einiger Seelenmessen und verehrte der Kirche schließlich noch zwei silberne Figuren vom heiligen Josef und Joh. Baptist.

Wo aber gewissen religiösen Gegenständen, Handlungen und Gebräuchen eine übernatürliche Wirkung zugeschrieben wird, ist auch ein Mißbrauch derselben nicht undenkbar, daher die Klagen der Geistlichkeit über Altweiber-Weissagung und Verwendung biblischer Worte und Zeichen zu Zaubereien. Heidnische Natur- und Göttervorstellungen

lebten ohnehin im Volke Jahrhunderte lang noch fort, wie so viele Sagenbruchstücke, Inschriften, Steindenkmale und Hausmarken beweisen. Der driftliche Glaube ward eben auf einen heidnischen Stamm gepfropft, der nur später wieder frische wilde Sprößlinge trieb. nährt mochte diese Neigung noch werden theils durch das Studium der heiligen Schrift und der Geschichte überhaupt, theils durch die ewigen Kriegswirren und Greuelthaten, wodurch Ausschweifung, Trunkund Spielsucht befördert, Zucht und Sitte untergraben und Unglaube und Aberglaube hervorgerufen wurde. Wie gefährlich und verführerisch das Studium der Bibel als eines Freiheits-Evangeliums war, haben die Hauensteiner, Waldshuter und andere gezeigt, daher suchte die Beiftlichkeit den Verkehr mit Retzern, soweit möglich, zu erschweren und durch forgfältige Ueberwachung des Büchermarktes ihre Schafe vor Ansteckung, Unglauben und Aberglauben, aber auch vor Geringschätzung kirchlicher Verordnungen sowie vor Verachtung des Klerus, der doch seinerseits im Volke nur einen gemeinen Böbel erblickte, zu bewahren. Bei Protestanten zu dienen, sich von solchen erziehen und bilden zu laffen oder gar mit einem folchen Retzer in den Stand der heiligen Che zu treten, wie leider bei dem natürlich fühlenden und freidenkenden Volke schon vorgekommen war, mußte bei Verlust des Seelenheils verboten werden, als ob die Liebe auch statt blok menschlich, katholisch oder protestantisch sein könnte.

Seltsant aber ist es, daß das Seelenheil eines Getödteten in größerer Gefahr schwebte als das des Mörders. Als z. B. 1583 Hans Uebelhard von Kienberg den Hans Bußinger, genannt Rebhans, erstach, stiftete er für dessen Seelenheil eine Jahrzeit mit 10 Gulden (An. B. Wittnau) und ebenso stiftete Ruodi Felber von Thalheim, der den Joh. Wolleb erschlug, eine Todtenmesse mit einem Quartale Weizen, promissione sidei commissorum.

Um für alle Zeit die Priesterschaft vor Ansteckung ketzerischer Neuerungen zu bewahren und soweit möglich den Grundsatz: sint ut sunt, aut non sint, aufrecht zu erhalten, wurde die Bildung des katholischen Klerus, statt wie bisher auf Universitäten, in bischöslichen Seminarien durchgeführt. Dasjenige für die Frickthalische Geistlichkeit befand sich in Pruntrut und wurde 1606 eingerichtet. An die Ersstellungskosten hatten die einzelnen Kirchen jährliche Beiträge zu leisten und zwar Wölslinswhl 6 Pfund, Gansingen und Laufenburg je 3 Pfund,

Ober-Mumpf, Unter-Mumpf und Wegenstetten mit Zuzgen je 2 Pfund, Wettau, Hornussen und Herznach je 1 Pfund 4 Schilling, Schupfart, Zeiningen, Magden, Augst und Möhlin je 1 Pfund 5 Schilling, Sulz mit Rheinsulz, Frick, Deschgen, Wittnau, Eiken und Stein je 1 Pfund, alle zusammen 35 Pfund 15 Schilling.



Drei schweizerische Salinendirektoren.

Bon F. A. Stocker. (Mit vier Abbildungen.)

rei Männer, die mit der Entwicklung der schweizerischen Rheinsalinen in engem Zusammenhange stehen und mit denen ich besonders befreundet war, leben noch immer in schätzbarem Andenken in meiner Erinnerung; es sind, um sie der Reihe nach aufzusühren, wie sie das Leben verlassen haben: Karl Güntert in Rheinfelden, Johann Urban Kym in Möhlin und Otto, Freiherr von Glenck in Schweizerhalle.

Allen drei Männern bin ich persönlich und Jahre lang nahegesstanden und habe stets in freundschaftlichem Verkehr mit ihnen gelebt. Güntert war von 1846 bis 1849 mein Lehrer an der Bezirksschule zu Rheinfelden; Kym, ein besonderer Freund meines Vaters und dem gleichen Dorfe entstammend, war auch mein Freund und zeitzweiliger Berather und mit Herrn v. Glenck habe ich eilf Jahre in der Kommission des Stadttheaters zu Basel gesessen und manchen Austausch der gegenseitigen Beziehungen mit ihm gehabt.

Diesen Männern gelten die nachfolgenden Blätter.

Karl Güntert.

Am 12. September 1812 in Rheinfelden geboren, hatte sich Güntert, welcher schon in früher Jugend eine besondere technische Bestähigung verrieth, nach Absolvirung der aargauischen Kantonsschule